



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

13/611-155/ME
1 von 7
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.721/1-V/5/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Datum: 29. AUG. 1985

Verteilt 2.9.85 Kneifz

Si Bouic

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz hat mit seinem Schreiben vom 12. Juli 1985, GZ 642.002/2-II 1/85 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985 samt Erläuterungen zur Verfügung gestellt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme hiezu.

19. August 1985
Für den Bundeskanzler:
iV Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Macd



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.721/1-V/5/85

An das
Bundesministerium für Justiz

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	642.002/2-II 1/85 12. Juli 1985

**Betrifft: Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985;
Stellungnahme**

Der mit der oz Note übermittelte Entwurf einer Bewährungshilfegesetznovelle 1985 gibt dem Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A) Aus legitistischer Sicht:

1. Die Novellierungsanordnung des Artikels I Z 1 sollte im Hinblick auf die diesbezüglich geänderte legitistische Praxis nicht mehr imperativ formuliert werden und daher lauten: "Im § 4 Abs. 2 lautet der 2. Satz:" (vgl. das diesbezügliche Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 31.7.1984, GZ 602.271/2-V/2/84).
2. Im Interesse der Klarheit sollte auf die Verwendung oder Wiederholung des bestimmten bzw. des unbestimmten Artikels - vor allem im Zusammenhang mit Aufzählungen - grundsätzlich nicht verzichtet werden. In § 27a Abs. 1 (Artikel I Z 3 des vorliegenden Enwurfs) sollte es daher

- 2 -

etwa heißen: "... oder aus einer mit Freiheitsentziehung ...", "... einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens, einer ...".

Dies sollte auch in den Erläuterungen Berücksichtigung finden (vgl. auf Seite 9 Beilage zu oz Note, 2. Absatz, 9. Zeile "die Auswahl und die Bestellung".

3. Die wörtliche Übereinstimmung von Passagen des Vorblattes mit Teilen der Erläuterungen (im vorliegenden Fall betreffend die Kosten, vgl. Punkt 5 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) sollte vermieden werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine Kürzung des Textes des Vorblattes wünschenswert (dieses soll nicht länger als eine Seite sein; vgl. die diesbezüglichen Rundschreiben des Verfassungsdienstes, GZ 600.824/21-V/2/80 vom 29. Oktober 1980 und GZ 600.824/1-V/2/81 vom 11. Februar 1981).

In der "Textgegenüberstellung" sollten nach Auffassung des Verfassungsdienstes auch die Z 1 und Z 2 des Art. I des Entwurfs Berücksichtigung finden.

B) Zum Text des Entwurfs:

1. Zu Art.I Z.2:

Die Determinierung dieser Bestimmung ("und den Umständen nach notwendig oder zweckmäßig") sollte nochmals auf die Möglichkeit größerer Präzisierung hin überdacht werden. Zumindest wäre es nach Auffassung des Verfassungsdienstes zweckmäßig, in den Erläuterungen beispielhaft anzugeben, wann dieses Tatbestandselement als erfüllt angesehen werden kann.

- 3 -

2. Zu Art.I Z.3:

Ebenso wären derartige Ausführungen in den Erläuterungen zu Art. I Z 3 im Zusammenhang mit den aus dieser Bestimmung ersichtlichen unbestimmten Rechtsbegriffen wünschenswert.

Zur Verwendung des Wortes "können" in § 27a Abs. 1 ist folgendes festzuhalten:

Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Judikatur davon aus, daß die Frage, ob der Gesetzgeber der Behörde die Befugnis zu einer "Ermessensentscheidung" oder zu einer "gebundenen Entscheidung" einräumt, aus dem Inhalt der in Betracht kommenden rechtlichen Vorschrift entnommen werden muß; allein aus der Verwendung des Wortes "kann" ergibt sich nicht zwingend, daß der Behörde freies Ermessen eingeräumt wird (auch wenn das Wort "kann" vom Gesetzgeber vielfach dann gebraucht wird, wenn er der Behörde ein freies Ermessen einräumt).

Die im Entwurf vorliegende Bestimmung sieht vor, daß bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - nämlich "soweit eine Betreuung oder eine weitere Betreuung von Personen notwendig oder zweckmäßig erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten" und "die Übernahme der Betreuung ohne Beeinträchtigung der Besorgung der Aufgaben der Bewährungshilfe möglich ist" und "auf Ersuchen ... der betreffenden Personen" - eine freiwillige Betreuung angeordnet werden kann.

Art. 130 Abs. 2 B-VG steckt den Spielraum ab, den der Gesetzgeber einer Behörde zur Handhabung des Ermessens einräumen darf. Gerade einen solchen Spielraum läßt die Textierung der vorliegenden Bestimmung jedoch nicht erkennen. Die Fassung dieser Bestimmung schließt aus, daß bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen sowohl die

- 4 -

Anordnung einer Freiwilligen Betreuung als auch die Unterlassung einer solchen Anordnung als gesetzmäßig eingestuft werden kann (vgl. zu dieser Argumentation VfSlg. 6477).

Andere Gesichtspunkte, die im Rahmen des Ermessens neben den eben genannten Voraussetzungen berücksichtigt werden könnten, sind aus diesen Bestimmungen nicht ableitbar. Die genannten Voraussetzungen erfassen offenbar den ganzen Bereich der Erwägungen, die für die Entscheidung maßgeblich sein sollen (vgl VwSlg. 6225 A)..

Dieses Ergebnis wird auch durch den systematischen Zusammenhang der in Rede stehenden Bestimmung mit § 50 Abs. 1 StGB gestützt, der in seinem Zusammenhang das Vorliegen einer "gebundenen Entscheidung" durch die Verwendung des Wortes "hat" klarstellt.

Daher sollte in dieser Bestimmung, sofern ihre Textierung grundsätzlich beibehalten werden soll, ebenso das Wort "hat" anstelle des Wortes "können" bei der Verknüpfung der Rechtsfolgen mit den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen Verwendung finden. Wenn aber beabsichtigt ist, der Behörde im Rahmen der in Rede stehenden Bestimmung Ermessen einzuräumen, sollten in diese Bestimmung zusätzliche Kriterien aufgenommen werden, aus denen sich ergibt, ob und inwieweit bei Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen der Behörde die Anordnung einer Freiwilligen Betreuung zukommt.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß die bei der Statuierung der Tatbestandsvoraussetzungen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe nicht einen Spielraum im Zusammenhang mit der Festlegung der Rechtsfolgen, sondern für die Beurteilung des Sachverhaltes einräumen. In diesem Sinne darf auch aus der Verwendung des Wortes "soweit" nicht geschlossen werden, daß der Behörde durch diese Bestimmung Ermessen eingeräumt wird.

- 5 -

Unklar ist auch, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiwilligen Betreuung "auf Ersuchen" und "mit Zustimmung" kumulativ oder alternativ zu verstehen sind. Sofern daran gedacht ist, daß eine Freiwillige Betreuung nur auf Ersuchen einer derartigen Person angeordnet werden darf und diese Anordnung für ihr rechtliches Zustandekommen zusätzlich noch der Zustimmung dieser Person bedarf, erscheint dies im Hinblick auf Art. 7 B-VG problematisch und besonderer sachlicher Rechtfertigung, die im Zusammenhang der Erläuterungen näher ausgeführt werden sollte, bedürftig.

Sofern sich die beiden, eben genannten Voraussetzungen auf verschiedene Adressaten beziehen, sollte das ebenfalls in der Bestimmung klargestellt werden.

3. In § 27a Abs. 2 letzter Halbsatz sollte es im Interesse der Klarheit heißen: "hierauf ist bei der Auswahl der Bewährungshelfer Bedacht zu nehmen".
4. Der normative Sinn des § 27a Abs. 3 erfordert die Klausel "dem Sinne nach" nicht. Diese sollte daher im Interesse der Klarheit der Norm entfallen.
5. Zu Art.II:

In Art. II des Entwurfs sollte aus Gründen der sprachlichen Gestaltung in der letzten Zeile formuliert werden wie folgt: "..., die lit. c entfällt".

C) Zum Vorblatt

Im ersten Absatz könnte im Sinn einer gestrafften Formulierung der 2. Satz folgendermaßen formuliert werden: "Die Gesetzesänderung soll ferner im Sinne einer Anregung des Rechnungshofes in einigen Bestimmungen, die unterschiedlich ausgelegt werden können, Klarstellungen vornehmen."

- 6 -

Im 2. Absatz sollte im Zusammenhang der Bewährungshilfegesetznovelle auch die Nummer, unter der sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, zitiert werden (BGBl. Nr. 578/1980).

D) Zu den Erläuterungen

Unter Punkt I sollte es im ersten Absatz heißen: "(§ 27 BewHG i.d.F. des Art. I der Regierungsvorlage, Nr. 440 Blg. Sten.Prot. XIV.GP)"; auf diese Weise sollten die Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates auch im 2. Absatz des Punktes I zitiert werden. Am Ende des 1. Absatzes wäre das Zitat der Bewährungshilfegesetznovelle wie folgt zu ergänzen: ("BGBl.Nr. 578").

In der vorletzten Zeile des Punktes I/2 könnte es heißen: "die entsprechenden Klarstellungen". Ferner sollte geprüft werden, ob der Punkt I/3 zur Erläuterung des Novellierungsvorhabens erforderlich erscheint.

Unter Punkt II der Erläuterungen sollte im Zusammenhang der Erläuterungen zu Art. I Z 3 des Entwurfs das Zitat der Suchtgiftnovelle wie folgt ergänzt werden: "BGBl. Nr. 184". Im letzten Satz dieses Unterabschnitts der Erläuterungen sollte es heißen: "in Art. II Z. 11 der Regierungsvorlage".

Der Verfassungsdienst hat mit dem vorliegenden Enwurf die Sektion II des Bundeskanzleramtes befaßt, die eine etwaige Stellungnahme unmittelbar an das do. Bundesministerium erstatten wird.

25 Ausfertigen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. August 1985
Für den Bundeskanzler:
iV Berchtold

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

